ins ainigkhaj weise, und gewehren, auch
Hanßen unsers lieben Karl, solch Dorff
ohne ainige beschwerung Pfarrlicht an
Herrn unnachst, unnachtheilig und
gemoranzet, dann wir dann ersten
Hanßen von Rechts wegen, aller und jeder
der allen wir ersehen ein state, vest,
ewig und unverbrüchlich gewehr
sein und die für der aufzehlung der
Kaufgelder mit anwendung gethanen
bangen, versicherung, auch Ihnen alle hab
und erbschaften, ~~mit sich und~~ ihr
nidertlichst beczahlen, und fürderlichst
~~ehe dann etwas an kaufgelder aus~~
~~gezahlt~~ an sich nidtlich, und
~~erkundig an sie~~ ainigen, ~~so noch~~ hier uns versatzt
~~nicht gestatten sollen und wollen~~
~~das wir Ihnen vorhanden Kraft~~
~~nur nach Ihnen selbst hinwegkhi~~
~~nies der~~ daselbst d. uns der nach
~~barschaft ainig von Rathsmar von~~
~~nandes gebaurt und aufgerichtet~~
~~werden, so hat auch von uns selbst~~
~~unserm mundt, noth und mit~~
~~bedrue nicht geschehen soll~~ sich
~~ordnungen mit uns (was obsteht) hi,~~
~~nuen, innerhalb Ihnen Jahren von~~
~~dato dieses kaufbriefs, mit 1600 fl~~
das erstern ain innerhalb Ihnen
Jahren, einem Erbam Rath dei ~~fl~~ 1600 fl.
~~hat~~ uns unser gantzes und zierliches
Dorff sunder ~~das~~ unser uns hinfaleß
und Ihnen solch Dorff wieder ~~aus~~
abkaufen werden, die kaufsumm

und solch Dorff ~~mit aller~~ allermaßen
wie sie es von uns erkauft, und
ingemeinet ~~allermaßen~~, wie wir
vorkaufen und abtretten ~~solchen~~
nach vorschlossenen Ihnen jahren aber
~~die~~ solches zuthun nicht fridlich sein solten
verkaufen und entgangen.

und